

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der AIXTRON SE erklären gemäß § 161 AktG:

Mit Ausnahme der nachfolgend erklärten Abweichungen entspricht die AIXTRON SE sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 5. Mai 2015:

Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung (4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) empfiehlt in Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3, dass der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind. Der Aufsichtsrat hatte bei dem Abschluss der aktuellen Vorstandsverträge nicht ausdrücklich festgelegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Gesamtbelegschaft abzugrenzen sind. Das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft wird jedoch zur Einschätzung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung nach Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 2 DCGK zugrunde gelegt.

Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung (4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK)

Der DCGK empfiehlt in Nummer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder der AIXTRON SE beinhaltet sowohl eine fixe Vergütung als auch diverse variable Vergütungsbestandteile. Die variable Vergütung ist hinsichtlich des variablen Bonus für den gesamten Vorstand auf maximal 6,5 Mio. Euro begrenzt. Die variable Vergütung wird zur Hälfte in Form von Zusagen auf Aktien der Gesellschaft gewährt. Die Höhe der jeweiligen Zusage auf Aktien unterliegt der vorstehend genannten Höchstgrenze bezogen auf den Zeitpunkt der Zusage, sodass insofern der Empfehlung entsprochen wird. Die Aktien werden erst nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren nach der jeweiligen Zusage übertragen. Innerhalb dieses Zeitraums profitieren die Vorstandsmitglieder unbegrenzt von einem möglichen Kurssteigerungspotenzial der Aktien, worin eine Abweichung vom Wortlaut der Empfehlung gesehen werden könnte. Eine weitere Begrenzung der variablen Vergütung bezogen auf den Zeitpunkt der Übertragung der Aktien erscheint jedoch nicht interessengerecht, da damit der wesentliche Anreiz der aktienorientierten Vergütung, auf einen steigenden Unternehmenswert hinzuarbeiten, konterkariert und das Vorstandsmitglied ab Erreichen einer solchen Höchstgrenze im Falle

eines weiter steigenden Aktienkurses benachteiligt würde. Eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Gesamtvergütung ist daher in den laufenden Vorstandsverträgen nicht explizit vorgesehen.

Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat und Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (5.4.1 Abs. 2 DCGK)

In Nummer 5.4.1 Absatz 2 empfiehlt der DCGK, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation u.a. eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat berücksichtigen soll. Eine optimale Zugehörigkeitsdauer ist schwierig zu definieren und der Aufsichtsrat hält es vor dem Hintergrund der aktuellen Unternehmenssituation für vorteilhaft, das derzeit vorhandene Know-how im Gremium zu halten. Dieses umfasst beispielsweise langjährige Kenntnisse des Unternehmens und der vom Unternehmen adressierten Nischenmärkte sowie umfassende Kenntnisse über kapitalmarkt- und finanzrelevante Themenkomplexe eines global aufgestellten Konzerns. Aufgrund dieser Faktoren hat der Aufsichtsrat zu diesem Zeitpunkt keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt.

Ebenfalls unter 5.4.1 Abs. 2 DCGK wird empfohlen, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen. Eine solche wurde in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (§ 2 Abs. 7) bei 70 Jahren festgelegt. Mit der Wiederwahl von Herrn Prof. Dr. Rüdiger von Rosen für ein weiteres Jahr in den Aufsichtsrat wurde diese Altersgrenze überschritten. Aufgrund seiner besonderen Expertise sowie der von ihm in den vergangenen Jahren erworbenen profunden Kenntnis der Gesellschaft und des AIXTRON Konzerns sahen der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats sowie der Aufsichtsrat eine solche Überschreitung als gerechtfertigt an.


Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden – Vorsitz im Prüfungsausschuss (5.2 Abs. 2 DCGK)

Mit Wirkung vom 01. März 2017 hat der Aufsichtsrat den bis dato stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Blättchen, zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl erfolgte nach der Bestellung des bis dato Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn Kim Schindelhauer, zum interimistischen Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft und ist auf die Dauer der Vorstandsbestellung von Herrn Schindelhauer beschränkt. Herr Prof. Dr. Blättchen hat nach der Wahl neben dem Aufsichtsratsvorsitz als Finanzexperte im Aufsichtsrat auch den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass sich Herr Prof. Dr. Blättchen, in besonderem Maße eignet, Herrn Schindelhauer für die Dauer seiner Vorstandstätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats zu ersetzen. Auf Grund der temporären Natur dieser Konstellation ist der Aufsichtsrat davon überzeugt, dass die Abweichung von Ziffer 5.2, Absatz 2 des Kodex vertretbar ist.

Die AIXTRON SE hat den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2017 mit Ausnahme der vorgenannten Abweichungen, vollständig entsprochen.

Herzogenrath, im März 2017
AIXTRON SE

Für den Vorstand der AIXTRON SE

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the beginning.

Kim Schindelhauer
Vorsitzender des Vorstands

Für den Aufsichtsrat der AIXTRON SE

A handwritten signature in blue ink, featuring a large 'W' and 'B' followed by a long horizontal stroke.

Prof. Dr. Wolfgang Blättchen
Vorsitzender des Aufsichtsrats